

Versorgungsverordnung

WES 712.0

Versorgungsverordnung

VVO

vom

13. Juni 2022

Die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung,
gestützt auf Art. 12 Gemeindeordnung¹,
beschliessen auf Antrag des Stadtrates:

Grundlagen	Art. 1 Die vorliegende Verordnung stützt sich auf die Gemeindeordnung der Stadt Wallisellen vom 8. Juni 1997 ² , letztmals revidiert am 15. April 2014.
Geltungsbereich	Art. 2 Die Versorgungsverordnung gilt für das ganze Stadtgebiet.
Versorgungsunternehmen	Art. 3 ¹ Versorgungsunternehmen im Sinne der Verordnung sind öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Unternehmen, welche die leitungsgebundene Versorgung von Liegenschaften mit Wasser, Strom, Erdgas und Kommunikationssignalen gegen Entgelt betreiben und öffentlichen Grund in Anspruch nehmen. ² Versorgungsunternehmen mit einer Versorgungspflicht im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Unternehmen, die gestützt auf übergeordnetes Recht oder gestützt auf einen mit der Stadt abgeschlossenen Versorgungsvertrag zur Versorgung aller oder eines Teils Ihrer Bezüger verpflichtet sind. ³ Versorgungsunternehmen mit einer Versorgungspflicht nehmen ihren Auftrag in verantwortlicher Weise unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Gesichtspunkte wahr.
Endverbraucher	Art. 4 ¹ Endverbraucher sind zwecks Belieferung mit Versorgungsgütern an das respektive die Leitungsnetze des Versorgungsunternehmens angeschlossen. ² Feste Endverbraucher haben keinen Anspruch auf Durchleitung des Versorgungsgutes beziehungsweise können ein Versorgungsgut, für welches eine Versorgungspflicht besteht, nur von einem einzigen Versorgungsunternehmen beziehen.
Inanspruchnahme von öffentlichem Grund	Art. 5 ¹ Die Inanspruchnahme von stadteigenem öffentlichem Grund durch Versorgungsunternehmen ist unentgeltlich für unterirdische Leitungen und für oberirdische feste Anlagen, die keiner baurechtlichen Bewilligung bedürfen. ² Bei Strassenumlegungen haben die Versorgungsunternehmen ihre Leitungen auf eigene Kosten den neuen Gegebenheiten anzupassen. ³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten betreffend Koordination und Genehmigung der Tiefbauten und Anlagen.
Leitungspläne	Art. 6 ¹ Die Versorgungsunternehmen sind verpflichtet, ihre Leitungen und die der Versorgung dienenden unterirdischen und oberirdischen Einrichtungen in laufend nachzuführenden Leitungsplänen festzuhalten. ² Das Benutzungsrecht an den Grundbuchdaten wird durch eine zu vereinbarende Benutzungsgebühr abgegolten. Das Erstellen von Kopien oder Auszügen von Grundbuchplänen auf Datenträgern oder Papier wird den Versorgungsunternehmen von der Stadt in Rechnung gestellt. ³ Die von der Stadt zur Verfügung gestellte Basis für die Leitungspläne darf von den Versorgungsunternehmen nur für die Zwecke der Versorgungstätigkeit verwendet werden.
Information für die Planung	Art. 7 Die Stadt stellt den Versorgungsunternehmen mit einer Versorgungspflicht Kopien der Grundinformation von Baugesuchen und Neubauten, sowie die im

Zusammenhang mit der Versorgungspflicht stehenden baurechtlichen Entscheide unentgeltlich zur Verfügung.

Berechtigung zur Abgabenerhebung und Verfügungskompetenz

Art. 8 ¹ Versorgungsunternehmen mit einer Versorgungspflicht sind zur Erhebung von einmaligen Abgaben und Beiträgen sowie zur Erhebung von wiederkehrenden Benützungsgebühren berechtigt.

² Soweit Versorgungsunternehmen auf dem Stadtgebiet öffentliche Aufgaben wahrnehmen, haben sie Verfügungskompetenz.

Netzanschluss Strom und Wasser, Beitragsarten

Art. 9 ¹ Für den Anschluss eines Grundstücks an die Stromversorgung respektive die Wasserversorgung haben die Grundeigentümer jeweils je die folgenden, einmaligen Beiträge zu entrichten:

- a) Netzanschlussbeitrag,
- b) Netzkostenbeitrag.

² Der Netzanschlussbeitrag dient der Deckung der effektiven Erstellungskosten des Anschlusses eines Grundstücks an die Anlagen des elektrischen Verteilnetzes respektive des Wasserversorgungsnetzes.

³ Der Netzkostenbeitrag dient als Beitrag für die Beanspruchung und Benutzung des bestehenden elektrischen Verteilnetzes respektive des bestehenden Wasserversorgungsnetzes.

Bemessung des Netzanschlussbeitrags für Strom und Wasser

Art. 10 ¹ Der Netzanschlussbeitrag bestimmt sich anhand der effektiven Kosten, die für die Erstellung oder Änderung des Anschlusses eines Grundstücks an das elektrische Verteilnetz respektive an das Wasserversorgungsnetz anfallen, insbesondere für:

- a) Planung und Projektierung,
- b) Bauleitung,
- c) Leitungsbau, einschliesslich Grab- und Wiederherstellungsarbeiten,
- d) Kabel, Rohre und sonstige technische Einrichtungen,
- e) Parzellenerschliessung,
- f) Administration.

² Die vom Versorgungsunternehmen selber erbrachten Arbeitsleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet. Das Versorgungsunternehmen bestimmt die Stundensätze aufgrund der Personal-, Arbeitsplatz- und Infrastrukturkosten. Es publiziert jede Änderung mindestens sechzig Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wallisellen.

Bemessung des Netzkostenbeitrags: Strom Niederspannung

Art. 10a ¹ Der Netzkostenbeitrag für den Netzanschluss auf der Niederspannungsebene (400 V) bemisst sich nach der beanspruchten Anschlussleistung (Nennstromwert des Überstromunterbrechers in Ampère) und im Falle einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung.

² Beim Anschluss mehrerer Anschlussobjekte über eine gemeinsame Netzanschlussleitung werden die einzelnen beanspruchten Anschlussleistungen addiert.

³ Der minimale Netzkostenbeitrag pro Anschlussobjekt beträgt CHF 2'500.00 (exklusive Mehrwertsteuer).

⁴ Für Netzanschlüsse bis zu einer Anschlussleistung von 1'000 Ampère wird ein ordentlicher Netzkostenbeitrag von CHF 160.00 bis 190.00 pro Ampère erhoben (exklusive Mehrwertsteuer). Für den 1'000 Ampère übersteigenden Leistungsanteil wird ein reduzierter Netzkostenbeitrag von CHF 135.00 bis 155.00 pro Ampère erhoben (exklusive Mehrwertsteuer). Die jeweiligen minimalen und maximalen Netzkostenbeiträge pro Ampère basieren auf dem Baupreisindex für die Schweiz des Bundesamtes für Statistik, Stand Januar 2020 (Basis Oktober 2015 = 100 Punkte). Die Höhe der Beiträge innerhalb der indextierten Bandbreiten setzt das Versorgungsunternehmen³ allgemeinverbindlich für alle Beitragspflichtigen fest. Das Versorgungsunternehmen publiziert jede Änderung mindestens sechzig Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wallisellen.

Bemessung des Netzkostenbeitrags: Strom Mittelspannung

Art. 10b ¹ Der Netzkostenbeitrag für den Netzanschluss auf der Mittelspannungsebene (16 Kilovolt) bemisst sich nach der beanspruchten Anschlussleistung (Summe der

installierten Trafo-Nennleistungen in Kilovoltampère) und im Falle einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung.

² Beim Anschluss mehrerer Trafostationen über eine gemeinsame Netzanschlussleitung werden die einzelnen beanspruchten Anschlussleistungen addiert.

³ Der Netzkostenbeitrag beträgt zwischen CHF 55.00 bis 65.00 pro Kilovoltampère, wobei in jedem Fall ein minimaler Netzkostenbeitrag von CHF 25'000.00 pro Mittelspannungsanschluss erhoben wird (exklusive Mehrwertsteuer). Der jeweilige minimale und maximale Netzkostenbeitrag basiert auf dem Baupreisindex für die Schweiz des Bundesamtes für Statistik, Stand Januar 2020 (Basis Oktober 2015 = 100 Punkte). Die Höhe des Beitrags innerhalb der indexierten Bandbreite setzt das Versorgungsunternehmen³ allgemeinverbindlich für alle Beitragspflichtigen fest. Das Versorgungsunternehmen publiziert jede Änderung mindestens sechzig Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wallisellen.

Bemessung des Netzkostenbeitrags: Strom temporäre Anschlüsse

Art. 10c Für temporäre Anschlüsse (zum Beispiel Bauprovisorien, Festplätze usw.) wird während längstens fünf Jahren kein Netzkostenbeitrag erhoben. Nach Ablauf von fünf Jahren wird für die Zeit ab dem sechsten Jahr ein Netzkostenbeitrag nach Massgabe der Bestimmungen für permanente Netzanschlüsse erhoben (Art. 10a respektive 10b).

Bemessung des Netzkostenbeitrags: Wasser

Art. 10d ¹ Der Netzkostenbeitrag für permanente Anschlüsse an das Wasserversorgungsnetz bemisst sich nach der beanspruchten Leistung des Netzanschlusses (Nenn-durchmesser des installierten Wasserzählers) sowie einem zusätzlichen Beitragsanteil in Abhängigkeit von der Kubatur des Anschlussobjekts (Bruttogebäudevolumen gemäss SIA 416). Die jeweiligen minimalen und maximalen Netzkostenbeiträge basieren auf dem Baupreisindex für die Schweiz des Bundesamtes für Statistik, Stand Januar 2020 (Basis Oktober 2015 = 100 Punkte). Die Höhe der Beiträge innerhalb der indexierten Bandbreiten setzt das Versorgungsunternehmen⁴ allgemeinverbindlich für alle Beitragspflichtigen fest. Das Versorgungsunternehmen publiziert jede Änderung mindestens sechzig Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wallisellen.

² Für den permanenten Neuanschluss an die Wasserversorgung werden folgende Netzkostenbeiträge erhoben:

Nenndurchmesser Wasserzähler	Durchflussleistung	Leistungsabhängiger Beitragsanteil (CHF), exkl. MWST
20 mm	5 m ³ /h	1'800.00 bis 2'200.00
25 mm	7 m ³ /h	2'600.00 bis 3'000.00
32 mm	12 m ³ /h	4'500.00 bis 5'100.00
40 mm	20 m ³ /h	7'600.00 bis 8'400.00
50 mm	30 m ³ /h	11'600.00 bis 12'400.00
65 mm	70 m ³ /h	27'500.00 bis 28'500.00
80 mm	110 m ³ /h	43'000.00 bis 45'000.00
100 mm	180 m ³ /h	70'000.00 bis 74'000.00

³ Der Beitragsatz für den kubaturabhängigen Beitragsanteil beträgt beim permanenten Neuanschluss zwischen CHF 1.80 bis 2.20 pro m³ (exklusive Mehrwertsteuer). Bei Um- und Anbauten wird das zusätzliche Bruttogebäudevolumen für die Berechnung angenommen.

⁴ Für die Ausrüstung (Neuausrüstung und Nachrüstung) von Anschlussobjekten mit Sprinkleranlagen werden zusätzlich zu den Netzkostenbeiträgen gemäss Abs. 2 und 3 Beiträge abhängig vom Nenndurchmesser der Netzanschlussleitung der Sprinkleranlage erhoben:

Nennendurchmesser Wasserzähler	Leistungsabhängiger Beitragsanteil (CHF), exkl. MWST
125 mm	19'000.00 bis 21'000.00
150 mm	28'000.00 bis 32'000.00
200 mm	47'000.00 bis 53'000.00
250 mm	76'000.00 bis 84'000.00

⁵ Für temporäre Anschlüsse (zum Beispiel Bauprovisorien, Festplätze, usw.) wird während längstens fünf Jahren kein Netzkostenbeitrag erhoben. Nach Ablauf von fünf Jahren wird ab dem sechsten Jahr ein Netzkostenbeitrag nach Massgabe der Bestimmungen für permanente Netzanschlüsse erhoben (Abs. 1 und 2).

⁶ Für Objekte, die nicht an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind, wird ein Beitrag für die Bereitstellung und Sicherstellung des Brandschutzes erhoben. Dieser Brandschutzbeitrag entspricht dem kubaturabhängigen Beitragsanteil für Anschlussobjekte mit permanentem Wasseranschluss gemäss Abs. 3.

Wiederkehrende Benützungsgebühren für Wasser

Art. 11 ¹ Die wiederkehrenden Benützungsgebühren für Wasser setzen sich für kleine und mittlere Verbraucher bis zu einer jährlichen Liefermenge von 70'000 m³ Wasser aus einer von der Nenngrösse des Wasserzählers abhängigen, monatlichen Grundgebühr und einer von der bezogenen Wassermenge abhängigen Verbrauchsgebühr zusammen.

² Die wiederkehrenden Benützungsgebühren für Wasser setzen sich für Grossverbraucher ab einer jährlichen Liefermenge von 10'000 m³ Wasser aus einer monatlichen Mietgebühr für Wasserzähler und Apparate, einer vom höchsten Tagesbezug pro Monat abhängigen Leistungsgebühr und einer von der bezogenen Wassermenge abhängigen Verbrauchsgebühr zusammen.

³ Bei temporären Anschlüssen setzen sich die Benützungsgebühren aus einer täglichen Mietgebühr für Wasserzähler und Apparate, einer Ausgabegebühr für die Bezugsapparaturen und einer von der bezogenen Wassermenge abhängigen Verbrauchsgebühr zusammen.

⁴ Die jeweiligen minimalen und maximalen Benützungsgebühren basieren auf dem Baupreisindex für die Schweiz des Bundesamtes für Statistik, Stand Januar 2020 (Basis Oktober 2015 = 100 Punkte). Die Höhe der Beiträge innerhalb der indexierten Bandbreiten (Art. 11a bis 11c) setzt das Versorgungsunternehmen⁴ allgemeinverbindlich für alle Beitragspflichtigen fest. Das Versorgungsunternehmen publiziert jede Änderung mindestens sechzig Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wallisellen.

Art. 11a ¹ Die monatliche Grundgebühr für die Wasserversorgung beträgt:

Nenngrösse des Wasserzählers	CHF / Monat (exkl. MWST)
Bis 20 mm	16.00 bis 17.20
Bis 25 mm	23.00 bis 23.40
Bis 32 mm	32.50 bis 33.10
Bis 40 mm	63.60 bis 64.60
Bis 50 mm	96.50 bis 97.90
Bis 80 mm	260.00 bis 274.00
Bis 100 mm	430.00 bis 442.00

Bemessung der Benützungsgebühren für Wasser: Kleine und mittlere Verbraucher

² Die Verbrauchsgebühr für Wasser für kleine und mittlere Verbraucher beträgt zwischen CHF 1.20 und 1.80 pro m³ (exklusive Mehrwertsteuer).

Bemessung der Benützungsgebühren für Wasser: Grossverbraucher

Art. 11b ¹ Die monatliche Mietgebühr für Wasserzähler und Apparate für Grossverbraucher beträgt zwischen CHF 22.00 und 28.00 (exklusive Mehrwertsteuer).

² Die monatliche Leistungsgebühr beträgt zwischen CHF 8.00 und 10.00 pro m³ (exklusive Mehrwertsteuer).

³ Die Verbrauchsgebühr für Wasser für Grossverbraucher beträgt zwischen CHF 0.85 und 1.25 pro m³ (exklusive Mehrwertsteuer).

Bemessung der Benützungsgebühren für Wasser: temporäre Anschlüsse

Art. 11c ¹ Die tägliche Mietgebühr für den temporären Bezug ab provisorischem Wasseranschluss beträgt:

Mietgebühr	CHF / Tag (exkl. MWST)
Wasserzähler bis 32 mm	0.35 bis 0.45
Wasserzähler bis 65 mm	0.90 bis 1.10
Standrohr mit 20 mm Wasserzähler	0.50 bis 0.70
Standrohr mit 50/65 mm Wasserzähler	1.30 bis 1.70
Bauwasserschacht mit Standrohr, klein	2.20 bis 2.80
Bauwasserschacht mit Standrohr, gross	3.60 bis 4.40

² Die Ausgabegebühr für Bezugsapparaturen beträgt zwischen CHF 9.00 und 11.00 pro Bezugsapparatur.

³ Die Verbrauchsgebühr für Wasser beträgt zwischen CHF 1.60 und 2.40 pro m³ (exklusive Mehrwertsteuer).

Erfolgsbeteiligung der Bezüger

Art. 12 Versorgungsunternehmen mit einer Versorgungspflicht sind verpflichtet, die an ihren Netzen angeschlossenen Bezüger im unternehmerisch verantwortbaren Rahmen mit günstigen Gebühren am Erfolg der Unternehmenstätigkeit teilhaben zu lassen.

Publikation des Geschäftsberichtes

Art. 13 Versorgungsunternehmen mit einer Versorgungspflicht sind verpflichtet, ihren Geschäftsbericht (Jahresrechnung und Jahresbericht) zu publizieren.

Kompetenzen des Stadtrates

Art. 14 Die mit einem Stimmrecht oder mit einer Kapitalbeteiligung an einem Versorgungsunternehmen verbundenen Rechte und Aufgaben der Stadt, soweit diese nicht durch übergeordnete Gesetze oder durch die Gemeindeordnung anderen Organen vorbehalten sind, werden durch den Stadtrat wahrgenommen.

Versorgungsvertrag

Art. 15 Mit Versorgungsunternehmen, die gestützt auf übergeordnetes Recht zur Versorgung verpflichtet sind oder denen die Stadt eine Versorgungsaufgabe übertragen hat, schliesst der Stadtrat als Vertreter der Stadt einen die Einzelheiten regelnden Versorgungsvertrag⁵ ab.

Förderabgabe

Art. 16 ¹ Die Stadt fördert basierend auf dem kantonalen Energiegesetz insbesondere die Information und Beratung in Energiefragen sowie weitere Instrumente, welche der Kanton gestützt auf seine Förderkompetenz nicht selbst wahrnimmt. Der Stadtrat erlässt ein zugehöriges Förderreglement.

² Um die Erfüllung dieser Förderaufgaben zu finanzieren, erhebt die Stadt von den Stromendverbrauchern eine Abgabe. Soweit das übergeordnete Recht dies zulässt, kann ein zugehöriger zweckgebundener Fonds gebildet werden. Der Stadtrat kann den Einzug der Abgabe an die Versorgungsunternehmen delegieren.

³ Die Förderabgabe bemisst sich für die Stromendverbraucher nach der an sie auf dem Stadtgebiet ausgespeisten Strommenge, wobei der an Endverbraucher mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz ausgespeiste Strom mit einem Ansatz von 0.2 bis 0.3 Rp./kWh, der an Endverbraucher mit Anschluss an das Niederspannungsnetz ausgespeiste Strom mit einem Ansatz von 0.3 bis 0.4 Rp./kWh multipliziert wird.

⁴ Die Höhe der Abgabe innerhalb der Bandbreite von Abs. 3 setzt der Stadtrat fest und beschränkt diese gemäss dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

⁵ Unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen im Rahmen der energiegesetzlichen Förderkompetenz der Stadt für die von der Abgabe betroffenen Stromendverbraucher auf dem Stadtgebiet.

Vollzug und Aufsicht

Art. 17 ¹ Der Stadtrat wird zum Vollzug dieser Verordnung ermächtigt.

² Der Stadtrat übt die Aufsicht über die Einhaltung dieser Verordnung und der Versorgungsverträge aus. Er kann dazu mit einer schriftlichen Anfrage besondere Berichte von den gesetzlichen Revisionsorganen der Versorgungsunternehmen zu einzelnen Fragen und Themen verlangen.

Inkrafttreten

Art. 18 ¹ Die Verordnung tritt nach Rechtskraft des Beschlusses der Gemeindeversammlung am 1. September 2022 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden die Versorgungsverordnung vom 21. März 2002 sowie alle Bestimmungen, die im Widerspruch zur vorliegenden Versorgungsverordnung stehen, aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 19 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen, noch nicht rechtskräftig entschiedenen Angelegenheiten werden nach den Vorschriften der vorliegenden Verordnung beurteilt. Soweit die Beitrags- und Gebührenansätze nach den bisherigen Vorschriften für die Endverbraucher günstiger sind als diejenigen gemäss der vorliegenden Verordnung, gelten die bisherigen Ansätze.

Stadtrat Wallisellen

Präsident

Stadtschreiberin

Peter Spörri

Barbara Roulet


¹ [WES 101.0.](#)

² Aufgehoben durch Art. 55 Gemeindeordnung vom 7. März 2021¹.

³ www.diewerke.ch/strompreise-2024

⁴ www.diewerke.ch/wasserpreise/

⁵ [WES 722.0.](#)

The background of the page is split into two main color areas: a large yellow area on the left and a blue area on the right. A diagonal line separates the two colors, starting from the top right and extending towards the bottom left. The text is located in the bottom left corner of the yellow area.

Stadt Wallisellen
Präsidiales
Stadtratskanzlei
Zentralstrasse 9
Postfach
8304 Wallisellen

Telefon 044 832 61 11
info@wallisellen.ch

www.wallisellen.ch